

Wc  
12/18



175.  
Q



175.

Or. 175.

7



# Ordnung vnd sum marischer Process des Fürstlichen Sächsischen Consistorij. Aufge- richtet in dem jar.



M. D. LXI.



2.



Esaie am XL.



Verbum Domini manet  
in Eternum.

VERBUM DOMINI

MANET IN ETERNUM

# Von Gottes Gra-

den / Wir Johans Friderich der  
Mittler / Herzog zu Sachsen / Land-  
graff in Düringen / vnd Marg-  
graff zu Meissen.



Nebieten allen vnd igli-  
chen vnsern vnd der hochge-  
bornen Fürsten / Herrn Jo-  
hans Wilhelmen / vnd Her-  
ren Johans Friderichen des  
Jüngern / Herzogē zu Sach-  
sen / etc. vnser freundlichen lieben Brüdere /  
Prelaten / Grafen / Herrn / Haupt vnd  
Amtleuten / Denen von der Ritterschafft /  
Pfarrern / Predigern / Diaconen / Schöf-  
fern / Schulteissen / Castnern / Gleitslen-  
ten / Burgermeistern / Richtern / Rethen  
der Stedte / Gemeinden vnd andern / vn-  
sern vnd irer Liebden vnterthanen vnd ver-  
wandten / vnsern grufs guad vnd alles  
guts zuuorn. Ehrwürdigen / Wolgebor-  
nen /

nen / Edlen / Vheffen / Wirdigen lieben Ke/  
the / andechtigen vnd getrewen. Wiewol  
Gott der allmechtige sein ewigs Göttlichs  
vuwandelbares / vnd allein seligmachen/  
des Wort / aus lauter gnade / barmhertzig/  
keit / milde vnd güte / der Welt in diesen letz  
ten zeiten / durch weiland den Ehrwir/  
digen vnd hochgelarten / vnsern lieben an/  
dechtigen / Ern Martin Lutther / der hei/  
ligen Schrifft Doctor / reichlich wider/  
umb gnediglich gegeben / vnd sonderlich  
vnser vnd vnser lieben Brüdere Lande  
vnd Fürstenthume / für andern / damit  
reichlich versehen vnd begabet / Darumb  
wir auch / sampt allen den vnsern / seiner  
allmechtigkeit dafür ewige danckfagung  
zu thun billich schuldig. Desgleichen  
nichts liebers sehen / hören vnd erfahren  
wolten / denn das solch Gottes Wort  
vnd Wahrheit / zu heiligung seines Gött/  
lichen Namens / zu desselbigen Lob / Ehr  
vnd Preiss / auch zu vnser allen Seelen  
heil vnd seligkeit / möcht geleret / gepre/  
diget / vnd darnach gelebt werden / wie wir  
denn hienor durch etzliche vnser fürneme  
treffliche

treffliche Theologen / vnd andere vnser  
Kette / ein Christliche Visitation / in vn-  
sern vnd genanter vnser lieben Brüder Lan-  
den vnd Fürstenthumen haben fürnemen /  
vnd was zu fortsetzung vnd beförderung  
Göttlichs worts reichen vnd dienen möch-  
te / verordnen lassen / Vnter andern auch /  
wie es gegen den vorechtern des hochwir-  
digen Sacraments / Des gleichen denen / so  
in Sünden vnd Lastern / vngeachtet be-  
schehner Christlicher vormanunge von der  
Cantzel / beharreten vnd legen / von vns  
aber / als der weltlichen Obrigkeit (welcher  
one das dieselbigen zu straffen gebüret)  
Sintemal zum offtern / solche vnd derglei-  
chen heimliche Laster / vns vnberuust vnd  
verborgen / one vnser schuld / vngestrafet  
blieben / endlich mit der öffentlichē Excom-  
munication / absonderung der Christlichen  
Gemein vnd andern straffen / sol gehalten  
werden. Welchem also / auch vnsern dar-  
auff erfolgten befelch nach zugehen vnd zu-  
gehorsamen / wir vns nicht vnbillich solten  
vorsehen haben. So hat sich doch in kurzer  
zeit zugetragen / das solchem zu wider vnd

A iij entge-

entgegen die Excommunication vnd absonderung / an vielen orten verachtet vnd auch misbrauchet hat werdē wollen. Dar aus den allerley missverstandt / weiterungen vnd zerrüttungen in den Kirchen vnd Christlichen Gemeinden erfolget / auch ferner entstehen vnd erfolgen hetten mügen.

Wann wir dann / als der Landesfürst / aus erforderung von dem allmechtigen Gott vns aufferlegtem Fürstlichen Ampts / auch befolhener sorgfeligkeit vnd Custodie / welche sich zu gleich / vnd nicht weniger / auff die erste als die andere Tafeln erstrecket / willig vñ geneigt sein / durch Göttliche gnedige verleihung / alles dasjenige / so Göttlichem wort entgegen / zu wider / vnd ungemess / aber zu wolfart / pflanzung vnd mehrung desselbē / fürfallen vnd gedeien mag / so vil immer möglich zuuerhüten / abzuwendē / vnd zubefördern. So haben wir aus vorgehabten statlichen Christlichem Raht vnd bedenden / auch vielen trefflichen hochwichtigen hierzu bewegenden Ursachen / vns vor vns selbst / vnd von wegen

wegen obgenanter vnser freundlichen lie-  
ben Brüdere / entschlossen / nun hinförder  
im namen Gottes / ein Christlich Consisto-  
rium / in vnsern vnd irer Liebden Landen  
vnd Fürstenthumen fürzunemen / vnd das  
selbige nachfolgender gestalt anrichten /  
vnd halten zu lassen / Auff das es in  
ordentlichem richtigē vnd schley-  
nigem Process erhalten / vnd  
ein jeder sich darnach zu  
richten haben  
möge.

An welchem ort / wie oft jedes jars /  
Vnd zu was zeiten / das Consistorium  
gehalten werden solle.

**S**od wollen demnach erslich das viel ge-  
melt Consistorium allhie zu Wei-  
mar / auff vnserm Schloss / in einer  
sonderlichen darzu verordneten Stuben /  
auch jedes jars viermal / als auff alle quar-  
talzeit / vnd auff jedes quartal also lange /  
bis das alle vnd jede / zu derselbigen zeit  
vorstehende Handel / ire erörterung / oder  
sonst

sonsten billichen abeschied erlanget / aus-  
weren / Auch damit auff schierstkünftig  
Quatember Crucis / als bald des  
selbigen tages / wils Gott /  
anzufahen / gehalten  
werden soll.

Von Presidenten vnd Beisitzern des  
Consistorij / Auch derselbigen Ampt  
vnd Befelch.

**I**n solchem Consistorio / wollen wir / als  
der Landesfürst / der oberste Presi-  
dent sein / Auch demselbigen in eige-  
ner fürstlichen Person / mit Gottes gnedi-  
ger hülff / jedes mal beiwohnen.

Do aber wir durch Leibes schwachheit /  
oder sonsten anderer fürfallender mergli-  
chen geschafft halben daran verhindert /  
So wollen wir nicht vnterlassen / der hoch-  
gebornen Fürsten vnserer freundlichen lie-  
ben Brüdern einen / oder nach vorfallender  
gelegenheit / beide ire Liebden semplich  
an vnser Stadt / die Audients im Consisto-  
rio

rio zuhalten / freundlich zuermühen / Jedoch das nach verhörung dreier in vnserm abwesen / oder vierer / mehrer oder weniger Sachen / nach gelegenheit derselbigen wichtigkeit vnd weitleufftigkeit / vns von allen herrührenden Ursachen vnd vmbstenden derselbigen / auch aller assessoren darüber votierten stimmen vnd bedenden / durch zwene assessoren / als einen geistlichen vnd einen politischen / die wir denn hierzu wollen zubenennen wissen / vnterschiedlicher vnd gründlicher bericht gethan werde / damit wir als denn / im fall / wenn die bedenden vnserer beßitzer nicht gleich stimmig / sondern vntereinander widerwertig / auff eine oder ander meinung / aus Christlicher vnd Gottes wort gemesser erweckung schliessen / oder aber / da gleich die assessores sich einer einhelligen meinung vergliechen / wir doch nichts destweniger zum beschlus / vnser Gemüt auch anzeigen mögen.

Dieses alles nun ordentlich vnd schleunig zu vollstrecken / wollen wir aus vnsern

B

Landen

Landen vier vnserer Superintendenten /  
als Geistlichen / vnd nemlich die Wurdigen  
vnserer liebe andechtige / Doctorem Maxi/  
milianum Mörlein zu Coburg. Magistrum  
Johannem Stösselium zu Ihena vñ Helt/  
burg. Magistrum Rosinum zu Weimar.  
Magistrum Casparum zu Orlamunda  
Superintendenten. Vnd denn vier Poli/  
tische / derer zwene vom Adel / vnd zwene  
Rechtsverstendigen sein sollen / Als die  
hochgelarten vnserer Rethen vnd lieben Ge/  
trewen / Matthes von Wallenrod / vnser  
Hauptman zu Coburg vnd Sonnebergk.  
Christianus Brück vnser Canzler. Hein/  
rich Schneidewein vnd Lucas Taggel /  
alle drey der Recht Doctorn / zu assessoren  
vnd beisitzern ißiger zeit verordenet haben.

Denn ob wir wol nicht vngeneigt gewes/  
sen / auch einen aus dem mittel vnserer Pro/  
fessoren der heiligen Schrift zu Ihena /  
hierzu zuuerordenen / So haben wir doch  
dessen aus hochbewegenden Ursachen /  
noch zur zeit / allerley bedenden. Derhal/  
ben wir vns vorbehalten haben wollen / do  
einer

einer oder mehr vnter Dessen obbenannten  
Personen todeshalben abgehen / oder son-  
sten eine voranderunge mit inen sich zutra-  
gen würde / als denn an dessen oder derer  
stadt / andere / auch von anderen ortern zu-  
benennen / vnd als beisitzer zubestettigen.

Diese obbenante beisitzere sollen sich alle  
semptlich darnach achten / Das ein jeder zu  
allen Quatemberzeiten auff den abend vor  
dem quartaltage / zeitlich genug allhier ein-  
kome / vnd auff den nechstfolgenden mor-  
gen früe / als Reminiscere / vnd Trinitatis  
vmb selchs vhr / aber auff Crucis vñ Lucie  
vmb sieben vhr / auff vnserm Schlos in der  
hierzu vorordenten Stuben sich einstelle /  
vnd der vorfallenden Consistorial hendel /  
beneben den andern assessoren / vor mittage  
bis vmb zehen vhr / vnd nach gehaltenen  
mittagsmalzeit / von ein vhr / bis gegen A-  
bents vmb fünff abwarde / vnd dieselbigen  
mit allem getrewē fleis / Göttlichem wort /  
der Erbarkeit / vnd vornünfftigem bes-  
schriebenen Rechten gemess / so ferne sol-  
che politische beschriebene Recht / Gottes  
wort nicht zu wider / auff seinen hochbes-

B ij theurreten

theurethen Eid / damit er nach laut vnd in-  
nehalt / hierundenbeschriebener eides form /  
dem Consistorio vorwant sein solle /  
vorrichten vnd abferti-  
gen helffe.

### Forma der Assessoren Eids.

**I**ch schwere / das ich in allen vnd je-  
den / dieses Consistorij fürfallenden  
Sachen / beneben den andern hierzu  
vorordenten Herren assessoren / getrewlich  
vnd fleissig / nach meinem höchsten ver-  
stand vñ vermügen / Rathen / bedenden / su-  
chen / vnd befördern helffen wöl / was dem  
heilwertigen Göttlichen wort / der Erbar-  
keit vnd beschriebenen Rechten gemess /  
auch zu heiligung / vnd ausbreitung der  
hohen Göttlichen Maiestet Namens vnd  
worts / vnd denn zu pflanzung vnd erhal-  
tung Gottes forcht / Eusserlicher zucht /  
Frieden / Ruhe / vnd Einigkeit in den Kir-  
chen / vnd ganzen Christlichen Gemeine  
gereichen / fruchtbar / nütz vnd dienstlich  
sein mag / Vnd solchs vmb keiner eigenmü-  
zigen

zigen / ehrgeizigen / oder sonst vorteil/  
hafftigen Affection / willen / thun / oder  
lassen / auch mit nichten von einiger beradt/  
schlagung / votiretten stimmen / suffragien /  
vorordnungen vnd verschaffungen / aller  
derer Hendel / so in dem Consistorio vor/  
fallen werden / jemandes mündlich oder  
Schriftlich / heimlich oder öffent/  
lich / etwas offenbaren wolle /  
Als mir Gott helff / durch  
Ihesum Christum sei/  
nen Son vnsern  
H<sup>er</sup>ren.

Wie sich die klagende vnd beklagte  
Parteien / zu solchem Consistorio  
gefast machen / vnd vor/  
halten sollen.

**I**n allen dingen aber / vnd auff das die  
se Hendele im Consistorio richtig für  
gebracht / auch keine Parhei gegen  
vnd vor der andern vberreilet werden / auch  
ein jeder zu seiner notdurfft / sich gefast zu/  
machen / vñ darnach zurichten haben möge.

B ij So

So wollen vnd befelhen wir / Das ein  
jedere clagende Parthei zeitlich gnug / vor  
idem quartal auch zum lengsten vier wo-  
chen / vor itzlicher quartalzeit / seine Clage/  
schriftlich vnd supplication weise / als in  
forma simplicis querelæ in vnser Cantzley vber-  
antwortte / vñ als denn des vorbeschiedes /  
auff vorgehenden ausgebrachten ladungs-  
zettel / Welcher ime mit vnserm vorwissen /  
aus vnserer Cantzley / mitgeteilt werden  
solle / gewertig sey / Aber der beklagten Par-  
teien / sol die eingewandte Supplication /  
vnuorzüglich mit sampt der vorladung  
zum vorbeschiedt zugeschickt / vñ darinnen  
gefordert werden / auff einen gewissen be-  
stimmten tag / lauts des Ladungs zettels /  
auch zuerscheinen geschickt vnd gefasset /  
seine notdurfft / vñ entschuldigung auff die  
Clagschrift / selbst eigener Person / kurz  
rund / vnd einfeltig / one weitleufftige aus-  
flucht / vnd procuratorische behelff vorzu-  
bringen / vnd des clegers Replica / welcher  
denn dieselbige auch eigener Person one zu-  
lassung einiges Vorsprechers thun sol / dar-  
auff anzuhören / **Idoch** das eine jedere Par-  
thei

thei mit dreien vnterschiedlichẽ vortragen  
wechsels weise sein notdurfft gantzlich be-  
schliesse/ vnd denn gnedigs/ oder ernstes  
bescheits zur condemnation oder ab-  
solution des öffentlichen Bannes  
oder anderer milterer / oder  
herterer Straff nach  
gelegenheit der felle/  
gewertig sey.

### Form vnd ordnung/ der Execution vnd vollstreckung des Consistorij/ Bannes oder anderer Befelch.

**S**o do einer zu dem öffentlichen Banne  
vorteilet/ So sol er dem jenigen Su-  
perintendenten / in dessen Superin-  
tendens vnd oberste Seelsorge der vortei-  
lete gehörig / durch glaubwürdige schrift-  
liche vrkund / vnter des Consistorij Insigel  
zu wirklicher Execution/ vñ vollstreckung  
des Bannes heimgewiesen werden.

Vnd auff das ein gewisse/ vnd einhellis-  
ge form der Execution des Bannes in alle  
Kirchen

Kirchen vnserer Fürstenthumb vnd Lan-  
den gehalten / So sol derjenige Superin-  
tendent / welchem des Consistorij Bann-  
befehl zugeschickt wird / berürten Befehl als  
bald auff den negfolgenden Sonntag / nach  
der vormittags Predigte / an dem ort vnd  
stelle / in Stedten vnd Dörffern / lauts des  
Consistorij schriftlichen Befehls / öffent-  
lich vor dem Altar verkündigen vnd pu-  
bliciren / Aber die Wirkung vnd der Ef-  
fect des Bannes straff / nach dem die fel-  
le vnterschiedlich / sol vnd wirdet in  
eim jedern vnseres Consistorij be-  
felh / wie weit die vorwird-  
te Straff sich erstrecken  
solle / ausdrücklich  
gesetzt wer-  
den.

Das alle vnd jede des Fürstlichen  
Hauses zu Sachsen Landfessen / vnter-  
thanen / vnd vorwandten / Geistlich  
vnd Wellich / diesem Consisto-  
rio zugehörig vnd ding-  
stellig sein sollen.

Vor

**I**n dieses vnser Consistorium sollen alle  
vnd jedere vnser Landessen / vnd  
vnterthanen / Grafen / Herrn / Hof /  
vnd Landrethe / vnserer hohen Schule zu  
Ihena Professorn vnd Gliedmassen / alle  
Superintendenten / vnd Kirchendiener /  
vnser Heubt vnd Amptleute / die von der  
Ritterschafft / Schössere / Schulteissen /  
Burgermeistere / Richtere / Rathsvor/  
wandte / Bürgere / Bawren / Handwergs/  
gesellen / Einwonere / Mitling / Dienst/  
boten / in Stedten vnd Dörffern / Men/  
lichs vnd Weiblichs geschlechts / vnd also  
niemandts von vnserer Lande vnd Für/  
stenthume zu gehörigen / vnd verwandten  
ausgeschlossen / Sondern alle vnd jede  
Personen / wie oben erzelt / sollen (vnd aber  
doch nur alleine in denen hernachfolgen/  
den ausgedrückten vnterschiedlichen fel/  
len) vor diesem vnserm Consistorio / auff  
vorgehende ladunge zu erscheinen / Clegers  
oder Beclagtes stadt zu halten / daselbst  
Christlichs Rechtmessigs vnd billichs er/  
kentnis vnd abeschieds zugewarten schül/  
dig sein / Bey ernstlicher vnableslicher Peen  
C vnd

vnd Straff/ welche von vns/ vnd vnserm  
Consistorio künfftiglich / nach gelegenheit  
der felle einem jeden vordrechenden / auch  
vngheorsamer weise aussenbleibenden teil/  
zuerkand / aufferlegt / vnd von dem  
selbigen/ vnnachlessig erequiret  
vnd eingebracht wer-  
den sollen.

Welche sachen vor dieses Consisto-  
rij Gerichts zwang gehörig sein  
sollen oder nicht.

**I**n gleicher gestalt/ Nach dem wir hiero-  
ben von allen vnd jeden dieses vnser  
Consistorij / Geistlichen gerichtsz-  
wang Assessoren vnd dingstelligen Perso-  
nen/ meldung thun lassen / Als wollen wir  
auch / das alleine nachfolgende Sachen /  
vnter die botmessigkeit / vnd erkentnis ge-  
melts Consistorij gehörig sein sollen / Nem-  
lich vnd zum ersten/ so sollē alle die Schriff-  
ten/ welche vnser geleerten Geistlich oder  
weltlich / an welchem ort auch dieselbigen  
in vnsern Landen vnd Fürstenthumen ge-  
sessen/

essen / in öffentlichen Druck / inwendig o/  
der ausserhalb Landes ausgehē lassen wol/  
len / zuvor auff die obbestimpten quartal/  
zeit in vnser Consistorium zu Christlicher  
vnd notwendiger inspection vnd censura/  
vberschicket werden / volgents da vnser  
Superintendenten / Pfarrer vnd Kirchen/  
diener / widereinander / vnter sich selbstent/  
oder gegen vnd wider vnser weltliche vn/  
terthanen Diener vnd dienstvorwanten /  
wie oben erzelt / einen oder mehr falscher  
vorfürischer Lehr / vnchristlichs / rohloses  
wüstes / wildes / vnerbares / vnzüchtiges  
lebens vnd wesens / Sacraments verach/  
tung / schendens / Gotslesterer / heimlicher  
vnzucht / Hurerey vnd Ehebruchs / auch  
vnchristlichs Wuchers / vnd wucherischer  
Contracten halben / daruon doch sonsten  
wir nichts gewußt / vnd herwider die ob/  
vormeldete weltliche Personen / sich vn/  
tereinander selbstent / oder aber / gegen  
vnd wider die Geistlichen Seelsorger /  
vnd Kirchendiener / in dergleichen jzt er/  
zeltent fellen / etwas anzuzeigen vnd zu  
berichten / auch sie einen oder mehr zu/  
schuldig

C ij schuldig

beschuldigen/vñ zubeclagen hetten/So sol  
derer jder Cleger vnd Beklagter nach hier/  
oben gefazter Ordnung / bestimpter zeit/  
vnd vorgeschriebenem Process / Göttli/  
chem Wort / vnd gemeinen beschriebenen  
Rechten gemess / zu seiner Notdurfft gehö/  
ret / auch darauff ergehen / vnd geschafft  
werden/was recht ist.

Nach dem aber die Ehesachen/desglei/  
chen offentliche vnd wissentliche Hurerey  
vnd Ehrbrüche / in die weltliche beschrie/  
bene Rechte/Regimente vnd Strassen ge/  
hörig / Wie denn auch D. Martinus Lu/  
ther seliger / in vielen seinen/im Druck aus/  
gegangenen Schrifften / vnd Leren selbst  
bezeuget / Vnd wir allbereit lengst hienor/  
nach der Mass / Form / vnd weise / Als da  
weiland bey des hochgeborenen Fürsten /  
Herrn Johans Friderichen / Churfürsten  
zu Sachssen etc. vnser gnedigen lieben  
Herrn vnd Vatern hochlößlicher vnd seli/  
ger Gedechnus / Regierung gebreuchlich  
gewesen / von wegen der gerichtlichen Pro  
cesss in Ehesachen / Vnd wie es damit vor  
vnsern

vnsern Superintendenten vñ Schöffern/  
jedes orts / mit einbringung der Parteien  
acten / vnd vberschickung derselbigen / in  
vnser Fürstlichs wesentlichs Hoflager / als  
dann durch vns zuvorsprechen / gehalten  
werden sol / vorordnung gethan / So lasz  
sen wir es dabey nachmals vnvorandert  
bleiben.

### Beschlus.

**W**elchs alles dann wir euch / des wissens  
zu entpfahen vnd darnach zurichz  
ten / nicht haben vorhalten wollen /  
Vnd geschiet daran vns / vnd vnsern lieben  
Brüdern / zu dem das es euch vnd den ewi  
ren selbst zum besten gemeint / zu gnedigem  
gefallen / Auch vnserer / vnd jrer Liebden /  
gengliche vnd ernste meinung / Vnd wir  
sind Euch mit gnaden geneigt / Zu  
vrfund mit vnserm hierauff gez  
druckten Secret besigelt / vnd  
geben zu Weimar / Din  
stags Kilians. An  
no Domini

1561

gedruckt zu Jhe.  
na/durch Thomam Rebart.



Anno M. D. LXI.



QX 91/10 17/18

m.c.

X 2207145







Inches  
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

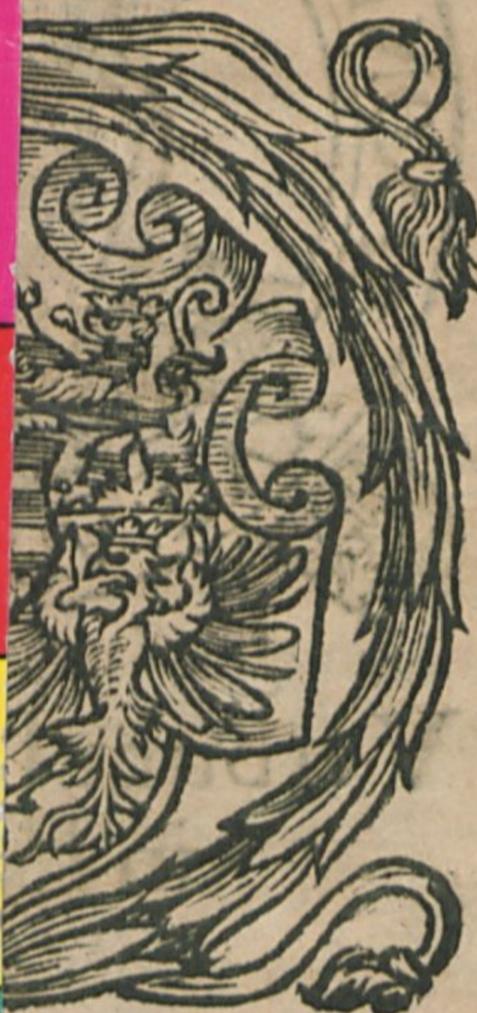
White

3/Color

Black

g vnd sum

des Fürstlichen  
torij. Auffge  
em jar.



LXI.

